

# Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. III. Nr. 34.

19. Juli 1862.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die eidgenössische Volkszählung vom

10. Dezember 1860.

(Vom 16. Juli 1862.)

Tit. I

Indem der Bundesrath den eidgenössischen Rätthen den Entwurf eines Dekrets über Anerkennung der eidg. Volkszählung des Jahres 1860 vorlegt, hält er es für nothwendig, dasselbe etwas einlässlicher zu motiviren und gleichzeitig einige Mittheilungen über Ausführung und Ergebnisse dieser wichtigen Operation beizufügen.

Wenn die Schweiz später als andere europäische Staaten allgemeine, das ganze Land umfassende Volkszählungen unternommen hat, so liegt der Grund hiervon darin, daß unter der alten Bundesverfassung, die sich bis zur helvetischen Revolution erhielt, weniger praktische Veranlassung dazu vorhanden war, als in andern Ländern. Eine selbstständige Finanzverwaltung besaß der alte Bund nicht, und die Wehrverfassung des Bundes, das „eidgenössische Defensional“, war eine so unvollkommene und so selten in Wirksamkeit gerufene Institution, daß man sich, um die Mannschaftskontingente der einzelnen Stände, zugewandten Orte, gemeinen Vogteien u. s. w. zu bestimmen, in Ermanglung von Zählungen füglich mit ungefähren Schätzungen der Volksmenge und materiellen Macht jedes einzelnen Gliedes begnügen durfte. Gerade diese beiden Interessen der Regierungen aber, Militäraushebung und Besteuerung, sind in andern



europäischen Staaten, und ebenso auch in einigen Kantonen der Schweiz, die Triebfeder zur Veranstaltung der ersten Volkszählungen gewesen; die Einsicht, daß eine zuverlässige Ermittlung der Volkszahl ein Element der Landeskunde und somit eine allgemeine Voraussetzung für eine richtige Leitung der Landesinteressen sei, war wohl in der Wissenschaft längst verbreitet, aber in der Regel ist nicht dieser wissenschaftlicher Standpunkt das bestimmende Motiv für die Maßregeln der Regierungen gewesen.

In der Schweiz erkannte zuerst die helvetische Regierung die Bedeutung, welche eine genaue Kenntniß der Volkszahl für die gesammte Staatsadministration hat; in ihrem Bestreben, eine dem Geist der neuen Zeit angemessene Umgestaltung der schweizerischen Zustände herbeizuführen, sah sie sich, so lange nur einzelne kantonale Zählungen vorlagen, der ersten Grundlage zu jeder positiven Schöpfung beraubt. Die vom Minister Kengger angeordnete Volkszählung von 1799, die erste eidgenössische Zählung, welche stattgefunden hat, die aber leider nur noch in Bruchstücken vorhanden ist, hatte daher, wie es in den Verfügungen Kenggers ausgesprochen ist, nicht einen einzelnen bestimmten Zweck, wie z. B. Vertheilung der Militärlast oder Umlage von Steuern, sondern war entsprungen aus einer richtigen Würdigung der allseitigen Wichtigkeit einer allgemeinen Volkszählung. Die Anordnungen zur Vornahme dieser Zählung waren allerdings sehr unvollkommen, und die Ungunst der Zeit hat es überdies unmöglich gemacht, die Arbeit zu einem Abschluß zu bringen, immerhin aber gereicht es der helvetischen Regierung zum Lobe, daß sie zuerst die Bedeutung einer eidgenössischen Volkszählung von einem höheren Gesichtspunkte aus erfaßte und zum ersten Mal die Ausführung einer solchen unternahm. Weder während der Dauer der Mediationsakte, noch unter der Herrschaft des Bundesvertrags von 1815 ist eine ähnliche Auffassung wieder durchgedrungen. In diesen beiden Bundesverfassungen sind die Mannschafts- und Geldbeiträge der Kantone wieder, wie im alten Defensional, nach approximativen Anätzen bestimmt, und als die Tagsatzung zum Behuf einer Revision der Geld- und Mannschaftsscala am 7. September 1836 eine in allen Kantonen vorzunehmende Volkszählung beschloß, war das Unternehmen völlig durch das unmittelbare praktische Bedürfniß bedingt und begränzt. Die in Folge jenes Beschlusses in sämmtlichen Kantonen ausgeführten Zählungen genügen denn auch in keiner Weise den Anforderungen, welche die Wissenschaft an eine solche Arbeit zu stellen berechtigt ist. Die Zählungen in den Kantonen fanden so wenig gleichzeitig statt, daß zwischen der ersten und letzten ein Zeitraum von beinahe zwei Jahren liegt; es fehlte an Vorschriften, welche die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze bei Aufnahme der Zählung sicherten; es war keine Fürsorge für Verhütung von Auslassungen und Doppelzählungen getroffen; die Angaben, welche man verlangte, beschränkten sich auf das Nothdürftigste; die Kontrolle, welche Seitens des Bundes geübt wurde, bestand lediglich in einer raschen Durchsicht der von den Kantonen eingesendeten Zusammenstellungen, deren arithmetische Richtigkeit ohne weitere Prüfung vorausgesetzt wurde.

Auch die Bundesverfassung von 1848 stellte nicht viel höhere Anforderungen an eine Volkszählung als der Bundesvertrag von 1815. Konnte man nur die Gesamtbevölkerung Gemeinde für Gemeinde, so reichte dieß hin, um die Eintheilung in eidgenössische Wahlkreise zum Zweck der Nationalrathswahlen festzustellen; unterschied man überdieß noch bei der Aufnahme der Zählung Schweizerbürger und Ausländer, so war damit die Grundlage für die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafstscala vollständig gegeben; und was die Geldscala anbetrißt, so war man gewohnt, sie theils nach der Gesamtbevölkerung, theils nach einem ungefähren Anschlag der materiellen Hilfsmittel eines Kantons zu berechnen. Es war daher ein großes Verdienst der unter der Bundesverfassung von 1848 neu konstituirten Behörden, daß sie bei Durchführung der Volkszählung von 1850 an die Tradition der Helvetik anknüpften und sich ein umfassenderes Ziel setzten, als die Tagfagung der Dreißigerjahre. Manche begründete Einwendung läßt sich zwar gegen die Art und Weise, wie die Operation angelegt und ausgeführt wurde, erheben; aber bedenkt man, daß die Zählung zu einer Zeit stattfand, in welcher manche, heutzutage allbekanntem Verbesserungen in Bezug auf Methodik und Inhalt der Volkszählungen noch nicht durch die statistischen Kongresse zum Gemeingut der Statistiker geworden waren, so kann man dem Werke, wie es das damalige eidgenössische Departement des Innern unternahm und ausführte, die vollste Anerkennung nicht versagen. Zum ersten Male wurde eine eidgenössische Zählung nach einheitlichem Formular und nach gleichmäßigen Regeln innert der nämlichen Woche (18—23 März 1850) im ganzen Umkreis der Schweiz ausgeführt; sie wurde außer auf die numerische Anzahl und die Unterscheidung von Schweizern und Ausländern ausgedehnt auf das Geschlecht, die Aufenthaltverhältnisse, den Familienstand, die Konfessionen, die Altersjahre, die Berufszweige; man begnügte sich nicht mit einer formellen Prüfung der von den Kantonen mitgetheilten Resultate, sondern verifizirte, so weit es die beschränkten zu Gebote stehenden Mittel erlaubten, die Originaltabellen der Zählungsbeamten. Leider war es nicht möglich, die Ausbeutung des Volkszählungsmaterials so weit zu führen, als es der verdienstvolle Schöpfer des Unternehmens gewünscht hätte, und eine ganze Reihe von Angaben, welche die Volkszählung von 1850 bot, namentlich diejenigen über Alter und Erwerbsverhältnisse, sind in Folge dessen gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maaße zu Nutzen gezogen worden.

Die eidgenössische Volkszählung des Jahres 1860 mußte, wenn sie nicht ein Rückschritt sein sollte, auf dem im Jahre 1850 betretenen Wege fortfahren. Sie war durch keine ausdrückliche Vorschrift der Bundesverfassung geboten. Das zunächst bloß wissenschaftliche Interesse, in regelmäßig wiederkehrenden zehnjährigen Perioden die Bevölkerung der Schweiz aufzunehmen, war es, welches das Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 \*)

\*) Siehe eidg. Gesessammlung, Band VI., Seite 452.

ins Leben rief. Daß diese Zählung, sei es auf das Repräsentationsverhältniß im Nationalrath, sei es für die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- oder Geldscala von irgend welchem Einfluß sein sollte, war weder im Gesetz, noch in den Motiven desselben als bestimmte Absicht ausgesprochen. Ohne Zweifel dürfte daher die neue Volkszählung nicht ein Rückschritt im Vergleich zu derjenigen von 1850 sein; sie mußte im Gegentheil auch diejenigen Fortschritte berücksichtigen, welche in der Zwischenzeit die Wissenschaft empfahlen und die Erfahrung in anderen Ländern erprobt hatte. Allerdings haben solche Neuerungen auch ihre Nachteile; man stößt damit bei der Bevölkerung auf mehr Widerstreben, als wenn man beim Gewohnten und Hergebrachten verharrt, und überdies erhält dadurch manche Rubrik der Zählung eine von der früheren Auffassung etwas abweichende Deutung, welche die Vergleichbarkeit der alten mit den neuen Zahlen erschwert. Allein solche Bedenken dürften nicht davon abhalten, den klaren Begriff dem unklaren, die schärfere Definition der bloß ungefähren, von Jedem anders ausgelegten Bezeichnung vorzuziehen; denn auch die Vergleichung wird schief, wenn die verglichenen Zahlen an sich nicht richtig und nur dem Anschein nach von gleicher Bedeutung sind.

Worin im Wesentlichen der Unterschied des im Jahr 1860 befolgten Verfahrens von demjenigen des Jahres 1850 besteht, ist der Bundesversammlung bereits in einem früheren Berichte über das von den hohen Ständen Luzern und St. Gallen gestellte Begehren um Dispensation von der eidgenössischen Volkszählung (Bundesblatt, Jahrgang 1860, Bd. III., Seite 89 ff.) mitgetheilt worden, und es dürfte kaum nothwendig sein, sei es das dort bereits Gesagte hier zu wiederholen, sei es auf all' das Detail einzugehen, wie es in der die Volkszählung betreffenden Veröffentlichung des eidgenössischen statistischen Bureau's, welche dieser Botschaft beigelegt ist, sich dargestellt findet. Dagegen ist es, da von der Bundesversammlung eine Anerkennung der Hauptergebnisse der Volkszählung vom 10. Dezember 1860 verlangt wird, Aufgabe der gegenwärtigen Botschaft, derselben mitzutheilen, welche von den angenommenen Neuerungen sich bewährt haben, und in wie weit die ganze Unternehmung als eine gelungene bezeichnet werden darf.

Für die Methode der Volkszählung von 1860 waren zwei Gesichtspunkte entscheidend, welche sich in Kürze als Fixirung der Bevölkerung auf einen genau bestimmten Zeitpunkt und an einen fest bestimmten Ort, und als Selbstverzeihung durch die Haushaltungsvorstände bezeichnen lassen. Was den ersteren Grundsatz anbetrifft, so hat die Statistik fast immer mit Gegenständen zu thun, die in lebendiger Entwicklung und steter Veränderung begriffen sind. Die tatsächlichen Verhältnisse solcher Gegenstände in Zahlen auszudrücken, ist nur unter der Bedingung möglich, daß angenommen wird, der Gegenstand der Zählung oder Messung habe sich zu einer vorgeschriebenen Zeit in beharrendem, starrem Zustande befunden. Am meisten gilt dieß von dem größten und reichsten Organismus, von

dem Leben eines Volkes. Dieß ist der Grund, weshalb man heutzutage fast überall eine bestimmte Nacht oder einen bestimmten Tag als den Zeitpunkt bezeichnet, auf welchen alle Angaben einer Volkszählung bezogen werden müssen\*); dieß der Grund, weshalb die statistischen Kongresse so großen Werth darauf legen, daß Volkszählungen die thatsächliche Bevölkerung zur Grundlage nehmen, d. h. daß alle im Staatsgebiete anwesenden Personen an dem Orte, wo sie zur vorgeschriebenen Zeit sich befinden, aufgezeichnet werden sollen. Es liegt auf der Hand, daß nur bei einem solchen Verfahren Doppelseintragungen und Auslassungen verhindert werden können; sobald ein längerer Zeitraum zur Aufnahme der Zählung eingeräumt wird, fehlt jede Garantie für eine richtige Einzeichnung der innerhalb dieses Zeitraums ihren Aufenthalt wechselnden Personen. Läßt sich eine Zählung so ausführen, daß die Angaben nicht nur auf den gleichen Zeitpunkt bezogen, sondern die schriftliche Verzeichnung derselben, gleich einem gerichtlichen Protokoll über eine Zeugeneinvernahme, sofort in diesem Zeitpunkt vorgenommen wird, wie dieß bei der eidgenössischen Volkszählung von 1860 vorgeschrieben war, so erhöht dieß die Zuverlässigkeit der Aufnahme in bedeutendem Maße. Keineswegs ist jedoch damit, daß man die thatsächliche Bevölkerung ermittelt, auch gesagt, daß alle Bestandtheile des Volkes, die nicht zur thatsächlichen Bevölkerung gehören, von der Zählung ausgeschlossen und für die politischen Folgerungen aus der Zählung ohne Einfluß sein sollen; vielmehr hat man auch bei der eidgenössischen Volkszählung vom 10. Dezember 1860 die „vorübergehend abwesenden“ Personen mitinbegriffen, und der Bundesrath ist immer von der Ansicht ausgegangen\*\*), daß für das gesetzlich anzuerkennende Resultat der Zählung diese letzteren einzurechnen, dagegen die, einen Bestandtheil der thatsächlichen Bevölkerung bildenden „Durchreisenden“ in Abzug zu bringen seien. Immerhin ist es aber gerade nicht der Begriff der thatsächlichen Bevölkerung, sondern die Gemischung eines demselben fremden Bestandtheils gewesen, welche bei Ausführung der Volkszählung die zahlreichsten Zweifel hervorrief. Dot schon die Unterscheidung zwischen Niedergelassenen, Aufenthaltern und Durchreisenden einige Schwierigkeiten dar, da die kantonalen Gesetze die Begriffe „Niederrassung“ und „Aufenthalt“ durchaus nicht gleichartig definiren, so war dieß bei den „vorübergehend Abwesenden“ noch in weit höherem Grade der Fall. Auf den ersten Blick sollte man glauben, die Auseinanderhaltung der vorübergehend Abwesenden und der bleibend Abwesenden sei eine leichte Sache; es scheint leicht einzusehen, daß die zu einer Haushaltung gehörenden, aber am Tage der Zählung auf einer Reise abwesenden Personen insofern mitzuzählen sind, als sie nicht anderwärts bereits in das Verhältniß von Aufenthaltern oder Niedergelassenen getreten sind, oder daß, mit andern Worten, nur Derjenige als bloß „vorüberge-

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 621. (Art. 19).

\*\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1861, Band I, Seite 769.

hend abwesend“ gerechnet werden kann, der anderwärts nicht mehr als „Durchreisender“ ist, während, wenn sein Aufenthalt am andern Ort eine festere Gestalt annimmt, er überhaupt gar nicht mehr einen Bestandtheil der Bevölkerung seines früheren Aufenthalts- oder Niederlassungsortes bildet, selbst dann nicht, wenn er sein rechtliches Domizil, bürgerrechtliche Ansprüche oder sonstige Rechte und Pflichten an demselben beibehält. Nichts desto weniger kamen gerade in diesen Unterscheidungen die sonderbarsten Mißverständnisse vor. Manche, die ganz richtig bemerkten, daß „vorübergehend Abwesende“ und „Durchreisende“ zwei sich widersprechende Kategorien seien, stießen sich daran, daß man sie trotzdem Beide in die Zählungstabellen eintrug, ohne zu bedenken, daß man sie beide gleichzeitig aufnahm, nicht um sie zu vermischen und beide zugleich als Bestandtheil der Bevölkerung zu rechnen, sondern vielmehr in der Absicht, sie bei Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung von einander zu sondern und jede in ihrer Art zu verwerthen. Andere hielten sich, ohne die „Anweisung“ auf der Rückseite des Haushaltungszettels zu beachten, an den Wortlaut des Art. 1 der Volkzählungsverordnung des Bundesrathes vom 31. Oktober 1860, wonach die Zählung außer auf die Anwesenden sich auch auf die „am Zählungstage vorübergehend Abwesenden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz haben“, erstrecken sollte, und hielten den gesetzlichen Wohnsitz in der einen oder anderen Definition dieses Ausdruckes, wenn er noch fort dauerte, für maßgebend auch bei Solchen, welche schon anderwärts festen Aufenthalt genommen hatten. Diese und andere Mißverständnisse sind oft genug vorgekommen, um bei der nächsten Zählung die Vorschriften, durch welche sie hervorgerufen wurden, einer besonders sorgfältigen Revision zu unterwerfen; sehr zweifelhaft würde es namentlich sein, wenn man bei den „vorübergehend Abwesenden“ unterschiede, ob sie auf Reisen im In- und Auslande abwesend sind, und bei den Durchreisenden den Ort ihres gewöhnlichen Wohnsitzes verzeichnete. Von großem Einfluß auf die Klärung der Vorstellungen, welche in Bezug auf Aufenthaltsverhältnisse im Umlauf sind, könnte die Bundesgesetzgebung werden, wenn sie eine allgemein, namentlich auch für die Wehrpflichtigkeit Regel machende Vorschrift über den Umfang des Begriffes „Niederlassung“ und „Aufenthalt“ erließe.

Die periodische Auswanderung, welche in einigen Schweizerkantonen stattfindet, hätte eine von den ausgesprochenen Grundsätzen abweichende Behandlung nicht gerechtfertigt; sie begründet allerdings für jene Kantone ein exceptionelles Verhältniß, indem sie ihnen während mehrerer Monate einen Theil ihrer Angehörigen in's Ausland oder in andere Kantone führt, aber bei einer eidgenössischen Zählung, welche auf alle Kantone die nämlichen Grundsätze anzuwenden hatte, mußte die Rücksicht entscheiden, daß die Hinzurechnung der periodisch Ausgewanderten zu der Bevölkerung ihres Heimathkantons als allgemeine Regel unausführbar gewesen wäre. Die periodisch Ausgewanderten stehen an dem Orte, wo sie ihren Verdienst suchen, in keinem laxeren Verhältniß, als z. B.

Handwerksgesellen, die daselbst in Arbeit treten, und mit demselben Rechte, mit dem man diese letzteren als „Aufenthalter“ behandelt und einträgt, müssen auch die periodisch Ausgewanderten als ein Bestandtheil der Bevölkerung des Ortes ihres Aufenthaltes gerechnet werden. Will man also nicht die gleiche Person zweimal zählen, so können die periodisch Ausgewanderten nur dann der Bevölkerung ihrer Heimath zugeschrieben werden, wenn man sie denjenigen Kantonen wegnimmt, zu deren Bevölkerung sie nach den in der ganzen Schweiz in Geltung stehenden Grundsätzen gehören. Eine allgemeine Durchführung der Regel, daß periodisch Ausgewanderte fortfahren, einen Theil der Bevölkerung ihres Heimathortes zu bilden, wäre ohne große Verwirrung nicht möglich, da sich eine scharfe Gränze zwischen Aufenthaltern und periodisch Ausgewanderten nicht ziehen läßt, und durch ein Zurückgehen auf das bürgerrechtliche Element die Volkszählung aufhören würde, ein getreues Bild der thatsächlich bestehenden Vertheilung der schweizerischen Bevölkerung darzubieten. Der Umstand, daß die periodische Auswanderung aus Graubünden und Tessin vorwiegend nach dem Auslande gerichtet ist, ändert hieran nichts; ist der Grundsatz an sich richtig, so muß er eben so wohl für die Abtheilung der Bevölkerung unter den Kantonen, wie auf die Frage, was als Bevölkerung der Schweiz im Gegensatz zur Bevölkerung auswärtiger Staaten gelten sollte, angewendet werden. Nur allenfalls bei Festsetzung der Mannschafstskala, welche nach Art. 19 der Bundesverfassung auf die „schweizerische Bevölkerung“ basirt werden muß, könnte es sich fragen, ob es nicht gerecht wäre, alle diejenigen Personen miteinzurechnen, welche während ihrer Abwesenheit im Ausland fortfahren, ihre bürgerlichen Rechte und Pflichten gegenüber der Heimath wie bis dahin auszuüben.

Im Kanton Tessin wurde der Ausdruck „vorübergehend Abwesende“ (momentaneamente assenti) durch ein Zirkular der Staatskanzlei vom 2. Dezbr. 1860 (Foglio ufficiale, 1860, II., p. 582) dahin interpretirt, daß dahin zu zählen seien alle Ausgewanderten, mit Ausnahme derjenigen, welche ihren bleibenden Wohnsitz außerhalb des Kantons aufgeschlagen haben, nicht aber solche periodisch Ausgewanderte, welche sich am Tage der Zählung in einem anderen Theile der Schweiz als Aufenthalter (dimoranti) befanden. In Folge dieser Anweisung schwoll die Zahl der „vorübergehend Abwesenden“ für Tessin so stark an, daß das Departement des Innern sich zu einer Reklamation veranlaßt fand, welche zur Wirkung hatte, daß 12,475 solcher Personen in Tessin gestrichen wurden. Für Graubünden, wo man theilweise auch die periodisch Ausgewanderten und vorübergehend Abwesenden verwechselt hatte, wurden aus gleichem Grunde 246 Seelen abgezogen.

Weiläufig sei hier noch bemerkt, daß die vorübergehend Abwesenden im Jahre 1850 ebenfalls gezählt\*), aber nicht wie diesmal, in einer be-

\*) Siehe eidg. Gesessammlung, Band II, Seite 797. (Art. 4.)

sondern Rubrik angemerkt und eben so wenig an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Zählung gerade befanden, als Durchreisende aufgeführt wurden. Sowohl das Formular wie die Instruktion waren in diesem Punkte sehr unvollständig. Was „vorübergehend abwesend“ bedeute, war nirgends erklärt; von Durchreisenden wurden nur die Ausländer gezählt und dann später, gleich den politischen Flüchtlingen, bei Bestimmung des gesetzlichen Resultats der Zählung in dem Dekret vom 3. Dezember 1850\*), nicht aber auch in der durch alle Rubriken durchgeführten Veröffentlichung im ersten Bande der „Beiträge zur Statistik der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (Bern 1852), wieder abgerechnet, so daß die innerhalb der Schweiz angesiedelten Ausländer, wenn sie zur Zeit der Zählung im Gebiete der Schweiz sich auf Reisen befanden, doppelt gezählt wurden und für Schweizerbürger, die im Auslande wohnten und die Schweiz durchreisten, keine Rubrik offen gelassen war, während unter ganz gleicher Voraussetzung ein Ausländer mit zur schweizerischen Bevölkerung gezählt wurde. Das Vorhandensein zweier verschiedenen, und doch beide mit antiklichem Charakter versehenen Resultate hatte unter Anderem zur Folge, daß bei Berechnung der Geldscala\*\*) nicht die im Dekret vom 3. Dezember 1850 durch die Bundesversammlung anerkannte, sondern die in den „Beiträgen“ angegebene Zahl zu Grunde gelegt wurde. Man hat im Jahr 1850 mit der Volkszählung eine Aufzeichnung der bleibend aus der Schweiz abwesenden Schweizer verbunden — ein Unternehmen, welches die Grenzen des statistisch Möglichen überschritt und nicht mehr eine Zählung genannt werden kann —; aber praktische Folgen hat diese Aufnahme nicht gehabt, und es wurden, wie es der Bundesrath auch diesmal vorschlägt, im Dekret vom 3. Dezember. 1850 nur die anwesenden Personen mit Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und nach Abzug der Durchreisenden als Ergebnis der Volkszählung anerkannt.

Der Bundesrath räumt somit, in so weit es jenen ersten Grundsatz der Gleichzeitigkeit und die daraus entspringenden Folgerungen anbetrifft, ohne Anstand die Möglichkeit einer präzisieren Fassung der bezüglichen Vorschriften ein, und wünscht, daß man bei der nächsten Zählung sich so wenig als diesmal auf bloße Reproduktion der früheren Anordnungen beschränke. Dagegen muß auf der anderen Seite auch anerkannt werden, daß die Gleichzeitigkeit der Zählung ohne Schwierigkeit durchgeführt worden ist und sich somit als eine praktische Verbesserung bewährt hat; daß im Ferneren die strenge Sonderung der Bestandtheile der thatsächlichen und rechtlichen Bevölkerung ein durch die Wissenschaft wie das praktische Bedürfnis gebotener und festzuhaltender Fortschritt ist, und daß endlich die angeedeuteten Mißverständnisse solcher Art waren, daß sie gehoben werden konnten und, wie die Korrespondenz mit den Kantonen, namentlich mit Graubünden und Tessin beweist, auch gehoben worden sind.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 133 u. ff.

\*\*) „ „ „ „ „ „ 369.

Der zweite leitende Grundsatz, welcher bei der Volkszählung von 1860 zur Anwendung gelangte, besteht in der Aufnahme der Zählung mittelst der Haushaltungszettel, auf welchen die Vorstände der Haushaltungen die verlangten Angaben selbst einzuzeichnen hatten. Man hat diesen Grundsatz angenommen, um einerseits die Aufnahme der Zählung an einem Tage möglich zu machen, da die Haushaltungsvorstände den Zählungsbeamten den zeitraubendsten Theil ihrer Arbeit abnehmen, und andererseits in der Meinung, durch ein von den Haushaltungsvorständen selbst ausgefülltes und unterzeichnetes Dokument gewissenhaftere Angaben zu erhalten. Ohne Zweifel ist dieses Verfahren theoretisch das vollkommenste, da es, abgesehen von den hervorgehobenen Vorzügen, noch überdies die Möglichkeit gewährt, die Arbeit der Zählungsbeamten selbst, auf die man sich sonst auf Treu und Glauben verlassen mußte, zu kontrolliren; aber der Bundesrath möchte nicht behaupten, daß es sich thatsächlich als ein in der Schweiz allgemein durchführbares erwiesen habe. Daß das große Publikum diesmal wie im Jahr 1850 im Allgemeinen gefunden hat, man wolle von ihm zu viel wissen, ist eine unleugbare Thatsache, die indessen nur dazu anspornen sollte, dasselbe über den praktischen Nutzen jeder einzelnen Frage besser anzuklären; sachverständige Kritiker dagegen haben an dem Formular der Volkszählung von 1860 mehr das zu wenig als das zu viel getadelt. In der That sind die Anforderungen derjenigen, welche den Werth statistischer Daten zu schätzen wissen, den Volkszählungen gegenüber fortwährend im Wachsen begriffen; man verlangt statistischen Aufschluß über Gruppen der Bevölkerung, die bis dahin nicht hinreichend beachtet worden sind; man erörtert die einzelnen Rubriken eines Formulars und hebt hervor, daß manche Begriffe genauer bestimmt und nach ihren logischen Unterabtheilungen geschieden werden sollten. Mit dieser Strömung steht das System der Haushaltungszettel in geradem Gegensatz; je mehr das Formular jenen Anforderungen zu entsprechen bemüht ist, um so reicher an Unterscheidungen muß es sich gestalten, und um so mehr Mühe wird es den Haushaltungsvorständen kosten, alle Vorschriften richtig zu verstehen und anzuwenden. Und gesetzt auch, es gelänge, alle diese Anweisungen in einer dem Mann, aus dem Volke leicht faßlicher Weise auszudrücken, so ist doch immerhin der Grad der Bereitwilligkeit, mit welcher man solchen Anforderungen des Staates entgegenkommt, ein sehr verschiedener, und mit Strafandrohungen u. dgl. läßt sich in solchen Dingen nichts erzwingen. Die Erfahrung der letzten Zählung hat denn auch bewiesen, daß ein großer Theil der Haushaltungszettel, namentlich auf dem Lande und in Gegenden, wo die allgemeine Volksbildung noch auf etwas niedriger Stufe steht, von den Haushaltungsvorständen mangelhaft oder gar nicht ausgefüllt worden ist, so daß die Zählungsbeamten, die Gemeindebehörden u. s. w. vielfach ihre Nachhülfe leihen mußten. Der Bundesrath begnügt sich, diese Thatsache zu konstatiren, ohne für jetzt die Frage entscheiden zu wollen, ob man deshalb, weil dieser erste Versuch nicht in vollem Umfang den gewünschten Erfolg gehabt hat, bei

einer folgenden Aufnahme auf eine Wiederholung desselben verzichten solle. Immerhin hat dieses Verfahren den Vortheil, daß auch da, wo die Haushaltungsvorstände sich unfähig oder unwillig zur Ausfüllung des Formulars zeigen, die Aufnahme des Bevölkerungsstandes demungeachtet noch in derselben Weise und mit den nämlichen Garantien wie nach dem früher üblichen Verfahren ausgeführt werden kann, wie dieß im Art. 18 unserer Volkszählungsverordnung vom 31. Oktober 1860 ausdrücklich vorgeesehen worden war.

Bieten hiernach die beiden, für die Methode der Volkszählung von 1860 charakteristischen Hauptgrundsätze und die Art und Weise, wie sie sich praktisch bewährt haben, keine Veranlassung zu Bedenken gegen die Wichtigkeit ihrer Resultate, so kann dieß noch weit weniger mit Rücksicht auf die sonstigen Anordnungen oder im Hinblick auf die Controle- und Verifikationsarbeiten behauptet werden. Was jene Einzelanordnungen betrifft, so wird es genügen, in dieser Vorschau einige der wichtigsten Punkte hervorzuheben, welche Anstände hervorgerufen haben und für die nächste Volkszählung besondere Berücksichtigung zu verdienen scheinen. Beiläufig ist bereits oben angeführt worden, wie sehr es wünschbar wäre, wenn durch eine gesetzliche Vorschrift der Unterschied zwischen Niedergelassenen, Aufenthaltern und Durchreisenden auf eine allgemein gültige Weise bestimmt würde; Definitionen, die man zu diesem Zwecke in den Anweisungen an die Haushaltungsvorstände und Zählungsbeamten aufstellt, sind nicht hinreichend, die durch die verschiedenen kantonalen Gesetze eingebürgerten Auffassungen dieser Unterscheidungen in den Hintergrund zu drängen. Die Differenzen, wie sie die VII. Uebersicht der schweizerischen Bevölkerung herausstellt, haben zum Theil in dieser verschiedenen Auffassung ihren Grund. In zwei anderen Vorschriften trat die Volkszählung mit Anschauungen in Gegensatz, die im größten Theil der Schweiz herrschen: einerseits wurde nämlich als „Haushaltung“ auch jede einzeln lebende Person angesehen, welche „sich selbstständig ernährt und eine besondere Wohnung inne hat“ (Art. 7 der Volkszählungsverordnung vom 31. Oktober 1860), so daß auch Kost- und Schlafgänger als für sich eine eigene Haushaltung bildend anzusehen waren, und andererseits wurde, logisch richtig, aber dem üblichen Sprachgebrauch widersprechend, die Unterscheidung des Aufenthaltsverhältnisses auch auf die in ihrer Heimathsgemeinde anwesenden Gemeindeglieder ausgedehnt. Endlich ist die Definition der „bewohnten Räumlichkeiten“ zu spät, nämlich statt auf dem Haushaltungszettel erst in der Instruktion des eidgenössischen Departements des Innern an die Zählungsbeamten vom 8. November 1860, ertheilt worden und hat überdieß zu sehr verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben. Andere Einwendungen sind theils nicht begründet, theils zu unerheblich, um hier besonders erörtert zu werden. Beigefügt mag hier noch werden, daß man bei einer künftigen Volkszählung darauf Bedacht nehmen sollte, alle vorbereitenden Arbeiten geraume Zeit vor dem Zählungstage möglichst zu vollenden; bei derjenigen von 1860 häuften

sich in den letzten Wochen Anfragen der verschiedensten Art, Verlangen von Materialien, Expeditionen, u. dgl. dermaßen, daß es nur mit äußerster Anstrengung gelang, allen diesen Anforderungen zu genügen und ernstern Störungen des Volkszählungsgeschäftes vorzubeugen. — Unvollkommenheiten der erwähnten Art wird, da bei so großartigen Operationen ein jedes kleine Detail sich in großem Umfang ausprägt, jede Volkszählung an sich tragen, und wenn sie der Bundesrath besonders hervorhebt, so geschieht es, um über den wirklichen Werth jeder Ziffer allen möglichen Aufschluß zu gewähren, und nicht in der Meinung, daß bei der Volkszählung von 1860 die Unvollkommenheiten die Vorzüge überwogen hätten.

Was die Controle der eingesammelten Angaben betrifft, so bestand der wichtigste Fortschritt darin, daß man die Arbeit der Zählungsbeamten selbst einer doppelten Controle unterwarf. Um fürs Erste zu verhüten, daß weder ein bewohntes Haus, noch irgend eine Haushaltung von ihnen übergangen werde, war vorgeschrieben, daß vor Austheilung der Haushaltungszettel ein später dem eidgenössischen statistischen Bureau mitzutheilender Etat der Wohnhäuser und Haushaltungen unter Mitwirkung eines Spezialdelegirten der Gemeindebehörde aufgenommen werde (Art. 8 der Vollziehungsverordnung), und damit eben so wenig unvollständige Aufzeichnungen des Bestandes einer jeden Haushaltung vorkämen, hatte die Gemeindebehörde im Ferneren die Uebereinstimmung der Tabellen der Zählungsbeamten mit den Haushaltungszetteln zu untersuchen (eben daselbst Art. 26). Nimmt man hinzu, daß das sämtliche Material vor der Einsendung an das eidgenössische statistische Bureau eine nochmalige Prüfung von Seiten der Bezirks- und Kantonsbehörden erfahren sollte (ebendasselbst Art. 28 bis 30), so wird man einräumen müssen, daß, in so weit es von Maaßregeln der Bundesbehörde abhängt, die Controle des Materials kaum sorgfältiger hätte eingerichtet werden können. Freilich haben die kantonalen und kommunalen Behörden den Erwartungen, welche man in dieser Beziehung von ihnen hegte, nicht sämtlich mit gleichem Eifer und Geschick entsprochen, und es dürfte rathsam sein, in Zukunft den Kantonal- und Bezirksbehörden die Controlirung des Materials und die Ausfertigung von Bezirks- und Kantonszusammenzügen gänzlich zu ersparen, und um so nachdrücklicher auf gewissenhafte Prüfung der Tabellen der Zählungsbeamten durch die Gemeindebehörden zu sehen. Das eidgenössische statistische Bureau wird immer auf das Grundmaterial zurück gehen müssen; und da man an die Kantons- und Bezirksbehörden die gleiche Anforderung nicht stellen kann, so werden Irrthümer, die sich in den Gemeindetabellen finden, meist in die Kantons- und Bezirkszusammenzüge übertragen, und gewähren diese letzteren der eidgenössischen Behörde keine Erleichterung.

Da fast gleichzeitig mit dem Dekret, welches die Volkszählung von 1860 anordnete, die Errichtung eines eidg. statistischen Bureau's beschlossen worden war, so war es eine nicht von der Hand zu weisende Anforderung, das gesammte Volkszählungsmaterial einer umfassenden

Verifikation zu unterwerfen. Wie aus der Botschaft des Bundesrathes über die Volkszählung von 1850 (Bundesblatt 1850, Bd. III, S. 548) ersichtlich, hatte man, als man damals das offizielle Resultat der Zählung sanktionirte, nur die arithmetische Richtigkeit der in den Gemeindeg-, Bezirks- und Kantonstabellen enthaltenen Summen geprüft; zu einer Verifikation aller Einzelheiten fehlte es an Zeit und an Mitteln. Dießmal ist diese mühsame und zeitraubende Arbeit vollständig durchgeführt worden. Die Grundlage bildeten die Tabellen der Zählungsbeamten; erforderlichenfalls ließ man sich die Haushaltungstabellen von den Kantonalbehörden einsenden und verglich die Originaleintragungen mit den von den Zählungsbeamten gefertigten Abschriften. Zum größten Theil langte das Volkszählungsmaterial in den beiden ersten Monaten des Jahres 1861 ein; einige Kantone zögerten indessen bis in den Sommer, ja zwei sogar bis in den Herbst hinaus, und gegenüber Freiburg bedurfte es wiederholter Reklamationen, bis das Material der dortigen Zählung vollständig mitgetheilt wurde. Mit der Verifikation wurde, um die Anzahl der rechtlichen Bevölkerung zu bestimmen, eine durch alle Rubriken durchgeführte Abschreibung der Durchreisenden, getrennt nach Ausländern und Schweizerbürgern, verbunden; ein Gleiches geschah, um ebenso auch die Ziffer der tatsächlichen Bevölkerung zu ermitteln, in der Weise, daß die Durchreisenden wieder zugezählt und die vorübergehend Abwesenden abgerechnet wurden. Manche Differenzen zwischen den anfänglich von den Kantonsregierungen angegebenen Resultaten und den Zusammenzügen des eidgen. statistischen Büreaus erklären sich daraus, daß in jenen die beider genannten Kategorien eingerechnet waren. In Folge dieser durchgeführten Abzüge bietet nun das revidirte und veröffentlichte Volkszählungsmaterial eine sowohl zu jedem praktischen als zu jedem wissenschaftlichen Zwecke geeignete Grundlage; dar, und obwohl Irrthümer in einer Volkszählung immer vorkommen und nie alle bemerkt und verbessert werden können, so sind doch alle Ziffern so gewissenhaft als es überhaupt möglich ist, ermittelt und weit genauer, als bei irgend einer früheren Zählung thunlich war. Von dem Umfang der Verifikationsarbeiten kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß, abgesehen von den Abschreibungen der Durchreisenden und der vorübergehend Abwesenden, vorerst die Stats der Wohnhäuser und Haushaltungen durchgesehen und mit den Eintragungen auf den Formularen für Zählungsbeamte verglichen werden mußten; daß von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Menschen je 33 Eintragungen, im Ganzen also circa 83 Millionen Insriptionen verifizirt, und je 34 Additionen auf jeder Seite des Formulars für Zählungsbeamte, d. h. wenn man nach ungefährer Schätzung annimmt, es seien im Ganzen 150,000 solcher Seiten gewesen, über 5 Millionen Additionen nachgerechnet, und sodann je 40 Additionen nach Gemeinden, Bezirken, Kantonen, d. h. wieder über 120,000 Additionen neu angefertigt werden mußten. Diese sämtlichen Additionen waren dann noch nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob die in den Unterabtheilungen einer jeden der sieben Hauptrubriken gefundenen Sum-

## Vergleichende Uebersicht

der Ergebnisse der Volkszählung von 1860 vor und nach der Verifikation derselben.

	Ergebniß der eidg. Volks- zählung von 1860 vor der Verifikation durch das eidg. statisti- sche Bureau.	Resultate nach der Verifikation.		Differenzen.				
		Mit Inbegriff der Durch- reisenden.	Ohne Durch- reisende.	Mit Inbegriff der Durch- reisenden.		Ohne Durchreisende.		
				Mehr.	Weniger.	Mehr.	Weniger.	
Anzahl der Wohnhäuser . . . . .	347,742	346,327	346,327	—	1,415	—	1,415	
Anzahl der Haushaltungen . . . . .	527,803	528,105	528,105	302	—	302	—	
Gesamtzahl der gezählten Personen, inbegriffen die am Zählungstag vorübergehend Abwesenden . . . . .	2,534,075	2,519,630	2,510,494	—	14,445	—	23,581	
Am Zählungstag vorübergehend Ab- wesende . . . . .	24,298	12,460	12,460	—	11,838	—	11,838	
Geschlecht :								
Männlich . . . . .	1,254,488	1,242,221	1,236,359	—	12,267	—	18,129	
Weiblich . . . . .	1,279,535	1,277,409	1,274,135	—	2,126	—	5,400	
Familienstand :								
Zusammenlebende Ehegatten . . . . .	744,886	739,761	738,467	—	5,125	—	6,419	
Getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten . . . . .	41,977	41,909	41,274	—	68	—	703	
Verwitwete . . . . .	156,411	156,007	155,353	—	404	—	1,058	
Ledige . . . . .	1,589,141	1,581,943	1,575,400	—	7,198	—	13,741	
Heimathsverhältnisse :								
Gemeinsbürger . . . . .	1,497,726	1,473,989	1,473,275	—	23,737	—	24,451	
Bürger einer andern Gemeinde des Kantons . . . . .	696,127	695,938	692,765	—	189	—	3,362	
Schweizerbürger aus andern Kan- tonen . . . . .	220,421	230,528	227,669	10,107	—	7,248	—	
Ausländer . . . . .	117,586	117,339	114,961	—	247	—	2,625	
Heimathlose . . . . .	2,486	1,836	1,824	—	650	—	662	
Geburtsort :								
In der Gemeinde . . . . .	1,616,731	1,603,126	1,602,238	—	13,605	—	14,493	
In einer andern Gemeinde des Kantons . . . . .	621,421	620,123	616,993	—	1,298	—	4,428	
In einem andern Kanton . . . . .	185,445	185,399	182,722	—	46	—	2,723	
Im Ausland . . . . .	111,382	110,982	108,541	—	400	—	2,841	
Aufenthaltsverhältnisse :								
Niederengelassene . . . . .	2,142,432	2,148,837	2,148,837	6,405	—	6,405	—	
Aufenthalter . . . . .	359,047	361,657	361,657	2,610	—	2,610	—	
Durchreisende . . . . .	9,363	9,136	—	—	227	—	227	
Konfession :								
Katholisch . . . . .	1,040,309	1,027,241	1,023,430	—	13,068	—	16,879	
Protestantisch . . . . .	1,483,291	1,482,143	1,476,982	—	1,148	—	6,309	
Von andern christlichen Konfes- sionen . . . . .	5,892	5,925	5,866	33	—	—	26	
Israeliten und andere Nichtchristen Sprachverhältnisse (nach Haushal- tungen) :	4,314	4,321	4,216	7	—	—	98	
Deutsch . . . . .	425,600	367,065	367,065	—	58,535	—	58,535	
Französisch . . . . .	155,093	123,438	123,438	—	31,655	—	31,655	
Italienisch . . . . .	32,460	28,697	28,697	—	3,763	—	3,763	
Romanisch . . . . .	24,227	8,905	8,905	—	15,322	—	15,322	
Anzahl der bewohnten Räumlichkeiten	1,999,045 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	2,016,150	2,016,150	—	17,104 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	—	17,104 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	
				Differenzen	19,464	235,880 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	16,565	287,787 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>

men (also z. B. die Summen für Personen männlichen und diejenigen für Personen weiblichen Geschlechts) zusammengenommen der für den nämlichen Inbegriff von gezählten Personen ermittelten Totalsumme gleichkämen. Es versteht sich, daß diese Arbeiten mehr oder weniger mühsam waren, je nach der Sorgfalt, welche in den Kantonen auf die Zählung verwendet worden war; eine große Anzahl von Korrespondenzen war erforderlich, um über Anstände, die sich fanden, Aufklärung und Berichtigung zu erhalten; die weitaus meisten Fehler indessen konnten schon auf Grundlage der eingesendeten Materialien verbessert werden. Wie notwendig eine so sorgfältige Verifikation war, ergibt sich aus der nebenstehenden Uebersicht, aus welcher u. A. auch ersichtlich ist, daß in dem, auf Grundlage der von den Kantonen eingegebenen Zusammenzüge aufgestellten Generaltabelleau in keiner einzigen Hauptrubrik die Additionen mit der Gesamtsumme der Bevölkerung zusammenstimmten.

Es ist nach dem Gesagten ein ungerechter Vorwurf, wenn man dem eidgen. statistischen Bureau allzulange Verzögerung der Veröffentlichung der Volkszählungsergebnisse Schuld gibt. Man hat der privaten Benutzung der vorläufigen Ergebnisse freien Spielraum gelassen; eine amtliche Veröffentlichung derselben dagegen durfte, nachdem man einmal ein besonderes Staatsinstitut zur Pflege der schweizerischen Statistik geschaffen hatte, nicht eher erfolgen, als bis die Nichtigkeit der Ziffern allseitig untersucht und festgestellt war. Eine praktische Nöthigung, diese Prüfung auf das Maß zu beschränken, wie es im Jahr 1850 der Fall gewesen ist, lag nicht vor, indem die Volkszählung doch erst auf die im Herbst 1863 vorzunehmenden Nationalrathswahlen von Einfluß sein konnte und das von einigen Seiten gestellte Begehren, schon im Laufe der dormaligen Periode den Nationalrath nach Mitgabe der neuen Volkszählung zu verstärken, bundesrechtlich offenbar unzulässig war. Mit einer voreiligen amtlichen Veröffentlichung und Gutheißung von Zählungsergebnissen, die sich bei nachheriger Prüfung als ungenau herausstellen, ist weder dem Staat noch der Statistik ein Dienst geleistet, denn die erste Anforderung, welche man an letztere zu stellen berechtigt ist, besteht in der Zuverlässigkeit ihrer Zahlen. Im Vergleich zu 1850 ist diesmal der große Vorzug erreicht, daß dem Dekretsentwurf zur Anerkennung der Volkszählung die vollständig verificirte Veröffentlichung aller Details derselben, durch alle Rubriken des Formulars, ausgenommen Alter, Beruf und Anzahl der vorhandenen Gewehre, durchgeführt, sofort beigelegt werden kann, während im Jahr 1850 bei Annahme des Dekrets vom 3. Dezember gl. J. nur ein Theil der Hauptrubriken der Zählung nach äußerlichen Gesichtspunkten durchgesehen war und die im Jahr 1852 nachfolgende Veröffentlichung mit jenem gesetzlichen Ergebnisse nicht stimmte. Die Bearbeitung der Rubriken „Geburtsjahr“ und „Beruf“ ist eine Aufgabe, welche kaum weniger Zeit in Anspruch nehmen wird, als alle bisherigen Verifikationsarbeiten zusammengenommen; sie konnte daher unmöglich gleichzeitig mit den übrigen Volkszählungsergebnissen vollendet werden.

Mit Rücksicht auf die erwähnte, der gegenwärtigen Botschaft als Beilage beigegebene Veröffentlichung des eidgenössischen statistischen Büreaus, hält es der Bundesrath auch nicht für nothwendig, an diesem Orte, gleich wie es in der Botschaft vom 19. November 1850 geschehen ist (Bundesblatt 1850, III, S. 543 ff.), die Zahlenergebnisse der Volkszählung von 1860 noch besonders zu resumiren und Vergleichen mit früheren Zählungen anzustellen. Zur Motivirung des Dekrets, welches er der Bundesversammlung zur Annahme vorschlägt, genügt es, die Gründe auseinanderzusetzen zu haben, weshalb die Volkszählung von 1860 als eine, der Anerkennung durch die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft würdige Operation anzusehen ist. Der Bundesrath schließt daher nur noch einige Erörterungen an betreffend die praktischen Folgen, welche die Anerkennung der Volkszählung haben könnte.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß jedenfalls die nächste Integralerneuerungswahl in den Nationalrath auf Grundlage der neuen Volkszählungsergebnisse stattzufinden hat. In Folge dessen werden Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf je ein Mitglied des Nationalrathes mehr, als nach dem Bundesgesetz vom 21. Dez. 1850 (A. S. II., S. 210 ff.) zu wählen haben, und es wird der Nationalrath, statt aus 120, in Zukunft aus 128 Mitgliedern bestehen. Es tritt hiebei diesmal im Vergleich zur Volkszählung von 1850 ein eigenthümliches Verhältniß ein: damals entsprach die Anzahl der Mitglieder des Nationalrathes nicht nur nach Kantonen und Wahlkreisen, sondern auch im Ganzen genau dem in Art. 61 der Bundesverfassung aufgestellten Repräsentationsmaßstab\*); jetzt dagegen können, so wie die Bevölkerung sich auf die Kantone vertheilt, 128 Repräsentanten gewählt werden, während bei Zugrundlegung der Gesamtbevölkerung (2,510,494) sich deren bloß 120 herausstellen würden. Von den 8 neuen Mitgliedern fallen 4 auf Kantone, welche nur je einen eidgenössischen Wahlkreis bilden (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Thurgau, Genf), die 4 übrigen dagegen auf solche Kantone, die in mehrere Wahlkreise eingetheilt sind (St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis) und zwar diese letzteren in der Weise, daß keiner der Wahlkreise für sich genommen eine hinreichend starke Zunahme der Bevölkerung zeigt, um den neuen Repräsentanten sich vindiciren zu dürfen, sondern bei allen dieß Ergebnis erst aus der Summation der Bevölkerung des Kantons folgt. Es ist somit nicht möglich, die nächsten Wahlen in den Nationalrath auf Grundlage der Volkszählung von 1860 vorzunehmen, wenn nicht zuvor die eidg. Wahlkreiseinteilung in den vier genannten Kantonen umgestaltet ist. Unter diesen Umständen hätte der Bundesrath schon jetzt ein Projekt zu einer, lediglich diese neuen

\*) Die anerkannte Totalbevölkerung betrug 2,390,116, was nach der Vorschrift, daß auf je 20,000 Seelen ein Mitglied des Nationalrathes gewählt und Bruchzahlen von mehr als 10,000 Seelen für 20,000 berechnet werden sollen, gerade 120 Mitglieder des Nationalrathes ergibt.

Zahlenverhältnisse in's Auge fassenden Abänderung der einschlagenden Vorschriften des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1850 vorlegen können, zumal bis jetzt besondere Wünsche, dieses Gesetz auch noch in anderen Punkten modificirt zu sehen, nicht kundgegeben worden sind; indessen hält es der Bundesrath doch für angemessener, zuvor den Regierungen derjenigen Kantone, in welchen eine neue Eintheilung der eidg. Wahlkreise stattfinden muß, Zeit und Gelegenheit zu geben, ihre Vorschläge hierüber der Bundesbehörde zur Kenntniß zu bringen. In der nächsten Session der Bundesversammlung wird alsdann der Bundesrath seine dazuhörigen Vorschläge anbringen.

Das Contingent, welches die Kantone zum Bundesheer zu stellen haben, ist nach Art. 19 der Bundesverfassung auf 3 Mann von je 100 Seelen „schweizerischer“ Bevölkerung für den Auszug, und auf die Hälfte dieser Anzahl für die Reserve bestimmt. Unter „schweizerischer“ Bevölkerung hat man in diesem Zusammenhang schon unter dem Bundesvertrag von 1815, und ebenso bei Erlassung des Bundesgesetzes über die eidg. Mannschafftsscala vom 27. August 1851 (A. S. II., S. 449 ff.) die der Schweiz bürgerrechtlich angehörende Bevölkerung verstanden, und sofern man auf Grundlage der Volkszählung von 1860 die Mannschafftsscala abändern wollte, würden sich die nachfolgenden Abänderungen ergeben:

### Betrag der Zunahme des Contingents.

	Im Auszug.	In der Reserve.	Im Ganzen.
Zürich . . . . .	332	165	497
Bern . . . . .	177	88	265
Uri . . . . .	10	5	15
Schwyz . . . . .	19	9	28
Unterwalden nid dem Wald	7	3	10
Glarus . . . . .	83	41	124
Zug . . . . .	57	28	85
Freiburg . . . . .	152	76	228
Basel-Stadt . . . . .	188	94	282
Basel-Landschaft . . . . .	107	53	160
Appenzell A. Rh. . . . .	129	64	193
Appenzell J. Rh. . . . .	27	14	41
St. Gallen . . . . .	243	121	364
Graubünden . . . . .	1		1
Thurgau . . . . .	5	3	8
Vaudt . . . . .	229	114	343
Valais . . . . .	242	121	363
Neuenburg . . . . .	383	191	574
Genf . . . . .	157	79	236
<b>Total</b>	<b>2548</b>	<b>1269</b>	<b>3817</b>

## Betrag der Abnahme des Contingents.

	Im Auszug.	In der Reserve.	Im Ganzen.
Luzern . . . . .	83	42	125
Unterwalden ob dem Wald . . . . .	12	6	18
Solothurn . . . . .	19	9	28
Schaffhausen . . . . .	14	7	21
Aargau . . . . .	169	85	254
Tessin . . . . .	10	5	15
<b>Total</b>	<b>307</b>	<b>154</b>	<b>461</b>
Bliebe somit eine Nettovermehrung der eidg. Armee um	2241	1115	3356

Indem Ihnen der Bundesrath den in der Beilage enthaltenen Deckentwurf zur unveränderten Annahme empfiehlt, benützt er diesen Anlaß, Sie, Eit., seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Juli 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

**Defretsentwurf**

rücksichtlich der eidgenössischen Volkszählung vom 10. Dezember 1860.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
auf den Vorschlag des Bundesrathes,  
beschließt:

Art. 1. Als Ergebnis der nach dem Bundesgesetze vom 3. Februar 1860 ausgeführten Volkszählung vom 10. Dezember 1860 wird anerkannt, was folgt:

Kantone.	Schweizer.			Ausländer.	Heimathlose.	Gesamtbevölkerung.
	Bürger des Kantons.	Bürger anderer Kantone.	Total.			
Zürich . . . . .	238,713	17,454	256,167	10,092	6	266,265
Bern . . . . .	435,006	22,222	457,228	9,127	786	467,141
Luzern . . . . .	124,112	5,364	129,476	1,027	1	130,504
Uri . . . . .	13,838	788	14,626	89	26	14,741
Schwyz . . . . .	41,726	2,749	44,475	562	2	45,039
Unterwalden ob dem Wald . . . . .	12,401	859	13,260	91	25	13,376
" nid dem Wald . . . . .	10,529	939	11,468	58	—	11,526
Glarus . . . . .	29,445	3,246	32,691	672	—	33,363
Zug . . . . .	14,818	4,279	19,097	508	3	19,608
Freiburg . . . . .	92,046	11,526	103,572	1,895	56	105,523
Solothurn . . . . .	60,917	7,139	68,056	1,201	6	69,263
Basel-Stadt . . . . .	12,488	16,504	28,992	11,667	24	40,683
Basel-Landschaft . . . . .	41,171	8,473	49,644	1,938	—	51,582
Schaffhausen . . . . .	30,645	2,821	33,466	2,024	10	35,500
Appenzell A. Rh. . . . .	41,303	6,143	47,446	985	—	48,431
" J. Rh. . . . .	11,507	372	11,879	121	—	12,000
St. Gallen . . . . .	152,004	22,423	174,427	5,967	17	180,411
Graubünden . . . . .	83,378	4,350	87,728	2,886	99	90,713
Nargau . . . . .	181,450	9,755	191,205	2,980	23	194,208
Thurgau . . . . .	79,113	8,036	87,149	2,922	9	90,080
Tessin . . . . .	109,125	475	109,600	6,675	68	116,343
Vaadt . . . . .	177,536	24,341	201,877	11,262	18	213,157
Wallis . . . . .	86,126	1,683	87,809	2,878	105	90,792
Neuenburg . . . . .	45,717	32,528	78,245	8,634	490	87,369
Genf . . . . .	40,926	13,200	54,126	28,700	50	82,876
	2,166,040	227,669	2,393,709	114,961	1824	2,510,494

Art. 2. Die in dem vorigen Artikel enthaltene Zählung ist bis zur Vornahme einer neuen eidgenössischen Volkszählung maßgebend.

Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Dekretes beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft,  
betreffend die eidgenössische Volkszählung 10. Dezember 1860. (Vom 16. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1862
Date	
Data	
Seite	1-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 782

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.